

So vererben Sie richtig

RECHT Notarin Ute Spies klärt über Strategien zum Nachlass auf

Von Andreas Müller

WEILBURG Warum sollten Vermögen und Immobilien der Eltern noch zu Lebzeiten an die eigenen Kinder weitergegeben werden? Die Juristin Ute Spies hat dazu im Weilburger Komödienbau rund 60 Interessierten Antworten gegeben.

„Streit unter den Erben könnte vermieden werden, wenn der spätere Erblasser sein Vermögen oder Teile davon bereits zu Lebzeiten unter den späteren Erben verteilt“, erklärte Spies.

Dabei komme das „Schenken mit warmer Hand“ in der Regel zur Anwendung. Gründe dafür könnten steuerliche Aspekte, die Erhaltung des Familienvermögens und die Vermeidung eines Streits im Erbfall sein. Es bestehe die Möglichkeit mehrfacher Ausnutzung von Freibeträgen.

Daher sollten größere Vermögen minimiert, also auf



Notarin Ute Spies klärt übers Vererben auf. (Foto: A. Müller)

mehrere Schultern verteilt werden. Laut Spies sei ein Vorteil, dass es der spätere Erblasser noch zu Lebzeiten selbst in der Hand habe, das Vermögen vernünftig auf die späteren Erben zu verteilen.

So könne er Vorkehrungen dagegen treffen, dass die Bedachten das Vermögen unüberlegt einsetzen.

Daher könne in vielen Fällen vermieden werden, dass sämtliches Vermögen nach dem Erbfall in eine Erbengemeinschaft falle, so die Notarin. Die Erben könnten in die Verteilung einbezogen und faire Regelungen, etwa durch Ausgleichszahlungen, vereinbart werden.

Vermögen zu Lebzeiten auf die späteren Erben zu übertragen, könne auch vor dem Hintergrund der eigenen Altersversorgung gesehen werden, sagte Ute Spies. Dem Beschenkten könnten als Gegenleistung bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.

Auch schwächere oder bedürftige Familienmitglieder könnten abgesichert werden, etwa durch Versorgung eines behinderten Kindes.

Aus dem Publikum wollte jemand wissen, wann es sinnvoll sei, ein sogenanntes „Berliner Testament“ zu machen. Damit wird ein ge-

meinschaftliches Testament von Ehepartnern bezeichnet, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten fallen soll.

In bestimmten Fällen muss das Familienvermögen für die Pflege eingesetzt werden

Ute Spies sagte, dass dies bei großen Vermögen aus steuerlichen Gründen immer kontraproduktiv sei. Auf die Frage, was man bei nur einem einzigen gesetzlichen Erben regeln solle, entgegnete Spies: „In diesem Fall muss man kein Testament machen.“

„Was ist, wenn die Mutter gepflegt werden muss, ihre Rente dazu aber nicht reicht?“, wollte jemand wissen. Die Notarin sagte, dass in bestimmten Fällen Familienvermögen für die Pflege eingesetzt werden müsse.